



Gemeinde Wettringen

KREIS STEINFURT

**Flächennutzungsplan,
67. Änderung**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

Projektnummer: 218523
Datum: 2022-11-11

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	15
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE	15
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.	15
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	15
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	17
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
4.2.3	Fläche.....	19
4.2.4	Boden	20
4.2.5	Wasser	21
4.2.6	Klima und Luft	21
4.2.7	Landschaft.....	22
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	23
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	23
4.4	Wechselwirkungen.....	24
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	24
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	26
6	MONITORING	27
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	27
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	28

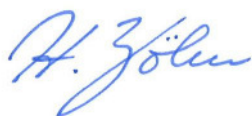
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	28
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	28
11	ANHANG.....	29
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	29
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	30
11.2.1	Gesetze	30
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	30
11.2.3	Sonstige Quellen	31
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	32
11.4	Bestandsplan	33

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	15
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	17
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	23

Wallenhorst, 2022-11-11

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2022-11-11

Proj.-Nr.: 218523

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Bereich des vorhandenen Campingplatzes im Norden des Gemeindegebiets von Wettringen soll bauleitplanerisch überarbeitet werden, um die touristische Nutzung des Erholungsgebiets „Haddorfer Seen“ weiterzuentwickeln und langfristig zu sichern.

Ziel der Gemeinde Wettringen ist es, durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Haddorfer Seen“ die Erschließungs- und Parzellierungsstruktur des bestehenden Campingplatzes an die bereits begonnenen Umstrukturierungen sowie an die aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen anzupassen.

Es liegt eine Entwurfsplanung zur behutsamen Umgestaltung des Campingplatzes vor, die Grundlage für die hier anstehende Bebauungsplanänderung ist. Wesentliche Grundlage der Entwurfsplanung ist die Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO).

Da die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 19 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss, besteht das Erfordernis zur hier anstehenden Änderung des Flächennutzungsplans.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet Haddorfer Seen“ vor.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Haddorfer Seen“ dar.

Im folgenden Umweltbericht wird auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung verzichtet, da mit der Änderung der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Haddorfer Seen“ zu der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet Haddorfer Seen“ lediglich eine planungsrechtliche Anpassung vollzogen wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) wird im Umweltbericht eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung für den gesamten Planbereich vorgelegt.

Der B-Plan Nr. 19, 6. Änderung und Erweiterung sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 114.490 m ²
- Sondergebiet SO-1 (GRZ: 0,6 zzgl. Überschreitung)	ca. 4.957 m ²
- Sondergebiet SO-2 einschließlich Erhaltungsgebot	ca. 57.892 m ²
- Sondergebiet SO-3	ca. 12.561 m ²
- Sondergebiet SO-4 einschließlich Erhaltungsgebot	ca. 1.162 m ²
- Sondergebiet SO-5 (GRZ: 0,3 zzgl. Überschreitung)	ca. 4.955 m ²
- Sondergebiet SO-5	ca. 1.801 m ²
- Sondergebiet SO-6 (GRZ: 0,8)	ca. 4.494 m ²
- Straßenverkehrsflächen einschließlich Erhalt Wallhecke	ca. 7.843 m ²
- Verkehrsflächen (privat)	ca. 17.189 m ²
- Private Grünflächen - Brandstreifen	ca. 1.636 m ²

Für das Sondergebiet SO-1 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,8, für das Sondergebiet SO-5 eine GRZ von 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,8 und für Sondergebiet SO-6 eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der Sondergebiete SO-1, SO-5 (teilweise), SO-6, der Straßenverkehrsflächen sowie der Verkehrsflächen (privat). Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplanes maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m²	Faktor	Größe in m²
Sondergebiet SO-1	4.957	0,8	3.965,6
Sondergebiet SO-5	4.455	0,45	2.229,75
Sondergebiet SO-6	4.494	0,8	3.595,2
Straßenverkehrsflächen	7.843	1,0	7.843
Verkehrsflächen (privat)	17.189	0,0 ¹	0
Versiegelung			17.633,55

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Für das hier vorliegende Plangebiet gilt derzeit weitestgehend der Bebauungsplan Nr. 19 einschließlich bisheriger Änderungen. Weiterhin liegen im Erweiterungsbereich bereits versiegelte Flächen (Straße „Rheiner-Ohner-Damm“) vor. Die auf Grundlage des B-Planes Nr. 19, 6. Änderung und Erweiterung im hier vorliegenden Plangebiet zulässige Versiegelung liegt bei ca. 17.634 m². Zieht man nun die bereits zulässige sowie vorhandene Versiegelung von ca. 12.565 m² von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 5.069 m². Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die südlich der Straße „Rheiner-Ohne-Damm“ gelegenen Gehölzbestände (Strauch-Baumhecke; ca. 1.404 m²) nicht in Anspruch genommen werden, da auf dieser Seite kein Ausbau des Weges vorgesehen ist. Somit ergibt sich insgesamt eine Versiegelung von ca. 3.665 m².

Im Änderungsbereich wird keine zusätzlich mögliche Versiegelung ermöglicht, da mit der Änderung der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Haddorfer Seen“ zu der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet Haddorfer Seen“ lediglich eine planungsrechtliche Anpassung vollzogen wird.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

¹ Die Verkehrsflächen sind bereits vorhanden (Bestandteil der Sondergebiete) und werden nun planungsrechtlich festgesetzt. Es ist daher mit keiner Erhöhung des Versiegelungsgrades in diesen Bereichen zu rechnen.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen)
- Verminderungsmaßnahmen
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden

freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.²

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 4.2.2, 5, 11.4
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG)	Kapitel 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.

² Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 4.2.1, 4.5
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)	Kapitel 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<³.

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan (RP):

Für die Region Münsterland (Bezirksregierung Münster) liegt ein RP aus dem Jahr 2018 vor (Bekanntmachung, Stand: 24.10.2018). Nach den Darstellungen des wirksamen Regionalplans ist die gesamte Ferienanlage als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASBZ-E) für zweckgebundene Nutzungen ausgewiesen (Zweckbestimmung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen).

Flächennutzungsplan (FNP):

Die wirksame Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Wettringen weist für den Bestandsbereich des Campingplatzes bereits Sonderbauflächen mit entsprechender Zweckbestimmung aus (Campingplatz, Erholungsgebiet, Restaurant).

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Wettringen liegt kein Landschaftsplan vor.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Freizeit- und Tourismusinfrastruktur ist in dem gesamten Geltungsbereich, respektive Campingplatz, vorhanden.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im Februar sowie April 2019. Die Einstufung der Biotoptypen, die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen respektive des planungsrechtlich abgesicherten Zustandes und die Bewertung der geplanten Nut-

³ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

zungen erfolgen anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“.

Im folgenden Umweltbericht wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung alleinig der südliche Teil des Änderungsbereiches (= Erweiterungsbereich B-Plan Nr. 19, 6. Änderung) einbezogen, da mit der Änderung der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Haddorfer Seen“ zu der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet Haddorfer Seen“ im nördlichen Änderungsbereich lediglich eine planungsrechtliche Anpassung vollzogen wird. Dabei wird aufgrund der größeren Detailschärfe auf die Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 19 „Erholungsgebiet Haddorfer Seen“ der Gemeinde Wettringen zurückgegriffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) wird im Umweltbericht eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung für den gesamten Planbereich vorgelegt.

Planungsrechtlich abgesicherter Zustand

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gilt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wettringen. Dieser stellt für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Haddorfer Seen“ sowie eine Fläche für die Landwirtschaft dar

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gilt für den Großteil des Plangebietes der B-Plan Nr. 19 „Haddorfer Seen“ einschließlich bisheriger Änderung. Die Festsetzungen dieses rechtskräftigen Bebauungsplanes sind für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 16, 6. Änderung und Erweiterung, als Bestand anzusetzen.

Bestand gemäß B-Plan Nr. 19 einschließlich Änderungen:

Sondergebiet „Campingplatz Haddorfer Seen“ Grundwert A: 0 / 1,5 / 2

Der Großteil des Bereiches ist als Sondergebiet festgesetzt. Im Nordwesten des Bereiches ist mit der 26. vereinfachten Änderung (2014) zudem ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sanitärgebäude“ und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ausgewiesen. Vor-Ort zeigen sich Camping-Dauerstandplätze auf Intensivrasenflächen, 2 Spielplätze, eine Minigolfanlage, Fußwege, Straßen (teilversiegelt), Radlerhütten, Gebäude (Anmeldung, Bistro, Sanitärgebäude), Parkplätze sowie vereinzelte Grünflächen – meist Scher- und Trittrassen – und Gehölze.

Die versiegelten Bereiche im Sondergebiet erhalten den Grundwert A: 0, die Freiflächen den Grundwert A: 2 bzw. A:1,5⁴.

Sondergebiet Zweckbestimmung „Restaurant“ Grundwert A: 0 / 2

Im Osten ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Restaurant“ und einer GRZ von 0,8 ausgewiesen. Vor Ort zeigt sich ein vorhandenes Restaurant.

⁴ Das Sondergebiet wird weitestgehend von Intensivrasenflächen (Grundwert A: 2) sowie teilversiegelten und teilflächig auch versiegelten Bereichen (Grundwert A: 1 / 0,5 / 0) geprägt. Es wird daher ein Mischbiotop mit dem Grundwert A: 1,5 angenommen.

Die versiegelten Bereiche im Sondergebiet erhalten den Grundwert A: 0, die Freiflächen den Grundwert A: 2.

Sondergebiet „Erholungsgebiet Haddorfer Seen“ (gelegentliche Zeltlager)

Grundwert A: 0 / 2 / 3

Im Nordwesten ist ein Sondergebiet für gelegentliche Zeltlager festgesetzt. Vor Ort zeigt sich ein lichter Kiefernwald mit Bruthöhendurchmessern (BHD) bis 40 cm. Das Gelände ist darüber hinaus mit Scher- und Trittrasen bewachsen. Weiterhin ist im Osten ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Minigolf“ und einer GRZ von 0,3 ausgewiesen. Im Nordosten sind darüber hinaus Grünflächen mit den speziellen Nutzungszwecken „Zeltwiese“ und „Basketballplatz“ festgesetzt. Vor Ort zeigen sich Camping-Standplätze, eine Minigolfanlage, zwei Campingwiesen sowie ein mit Gehölzen umstandener Basketballplatz.

Die versiegelten Bereiche im Sondergebiet erhalten den Grundwert A: 0, die Freiflächen den Grundwert A: 2. Das Sondergebiet für gelegentliche Zeltlager sowie die Grünflächen mit den speziellen Nutzungszwecken „Zeltwiese“ und „Basketballplatz“ erhalten den Grundwert A: 3.

Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität)

Grundwert A: 0

Am südlichen Randbereich, in Höhe der Anmeldung, ist eine Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) festgesetzt.

Maßnahmenflächen (Erhaltungsgebot für Bäume)

Grundwert A: 6

In den Randbereichen sowie zwischen den Camping-Dauerstandplätzen und der Minigolfanlage bzw. Radlerhütten sind Maßnahmenflächen (Erhaltungsgebote) für Bäume festgesetzt. Vor Ort zeigen sich teils (lineare) Gehölzbestände, meist aus heimischen Laubarten. Östlich der Anmeldung ist ebenso eine Erhaltungsgebotfläche ohne bzw. mit sehr geringem Baumbestand aufzufinden. Im Zuge des Straßenausbaus (Rad- und Fußweg) wird es zu einem Entfall von einzelnen Gehölzen kommen.

Die Maßnahmen-/ Erhaltungsgebotflächen erhalten den Grundwert A: 6.

Bestand außerhalb des B-Planes Nr. 19 einschließlich Änderungen (Erweiterungsbereich)

1.1 Versiegelte Fläche (Straße)

Grundwert A: 0

Hierbei handelt es sich um die Straße „Rheiner-Ohner-Damm“.

7.2 Hecke / Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % /

7.4 Baumreihe / Baumgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %

Grundwert A: 6

Ein Mischbiotop aus jüngeren Gehölzen und älteren Bäumen, das südlich der Straße „Rheiner-Ohner-Damm“ entlang der Straße verläuft. Von Westen nach Osten wachsen dort folgende Arten:

- 6 x Stieleiche (BHD 30–60 cm) und Jungaufwuchs
- 4 x Stieleiche (BHD 40–50 cm) und Jungaufwuchs (tlw. Birke, Brombeere, Vogelkirsche),
- 3 x Stieleiche (BHD 40–50 cm, tlw. Birken-Jungaufwuchs),
- Stieleichen-Jungbestand (BHD 5–10 cm, eher lückenhaft),
- 3 x Stieleiche (BHD 15 cm) und Zitterpappel-Jungbestand (BHD 5–8 cm).

Gemäß Stellungnahme des Regionalforstamt Münsterland⁵ handelt es sich bei der Baumreihe um Wald im Sinne des Waldgesetzes.

Weiterhin handelt es sich gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde⁶ bei der Baumreihe um eine Wallhecke und somit um einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil.

Die Strauch-Baumhecken / Baumreihen bleiben im Bestand erhalten.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich die Verbundfläche „Heidefläche am Haddorfer See“. Nordöstlich der Planung liegen weitere Flächen des Camingplatzes (Zelt- und Liegewiesen, ein Beachvolleyballfeld, Spiel Landschaften und öffentliche Parkflächen) sowie der dazugehörige Badensee. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein saisonal genutzter Parkplatz, welcher von Intensivrasenflächen geprägt ist, weiter daran anschließend Ackerflächen und ein Forst- bzw. Waldbereich aus Laub- und Nadelgehölzen. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Gehölz aus Birken, Eichen, Kiefern und Zitterpappeln. Darauf folgt der sandige Uferbereich des „Haddorfer See“.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Für das Plangebiet selbst liegen keine Angaben zu Rote-Liste-Arten oder gefährdeten Biotoptypen vor. Auch im Rahmen der Begehungen ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Nach Angaben der Biologischen Station Steinfurt⁷ befinden sich südlich des Plangebietes Brutvogelreviere vom Großen Brachvogel (RL NRW 3), Kiebitz (RL NRW 2) und Feldlerche (RL NRW 3).

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Konkrete Daten zum Vorkommen faunistischer Funktionsbereiche hoher Bedeutung oder artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das unmittelbare Plangebiet nicht vor. Innerhalb des intensiv genutzten Plangebietes ist das Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten relativ gering.

Demgegenüber weist das unmittelbare Umfeld (Heideflächen im Norden, Haddorfer See und südwestliche Abgrabungsgewässer mit Waldflächen) eine hohe Strukturvielfalt auf. Weiterhin

⁵ Schriftl. Mitt. vom 28.05.2021

⁶ Schriftl. Mitt. vom 25.05.2021

⁷ Schriftliche Mitteilung der Biologischen Station Steinfurt vom 25.02.2019 und 22.07.2021

liegen Angaben der Biologischen Station Steinfurt zu bedeutenden Brutvogelvorkommen südlich des Plangebietes vor. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach den §§ 44 ff BNatSchG liegt ein Artenschutzbeitrag vor (sh. eigenständiges Dokument IPW 2022).

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des GEOportal.NRW⁸ hat ergeben, dass sich direkt südlich angrenzend das Landschaftsschutzgebiet „Haddorf“ (LSG-3709-0001) befindet. In den nordwestlichen Bereich, in dem die Erweiterung des Zeltplatzes geplant ist, reicht die Verbundfläche „Heidefläche am Haddorfer See“ mit herausragender Bedeutung (Objektkennung: VB-MS-3709-016). Die Ausdehnung der Verbundfläche in dem Geltungsbereich entspricht dem geplanten Erweiterungsbereich von 20 m. Der dort auftretende, lichte Kiefernwald besitzt nicht dieselbe Ausprägung wie die übrige Verbundfläche. Diese hat eine Gesamtgröße von 4,5 ha und charakterisiert sich durch Wacholder- und Besenheide sowie Sandmagerrasen. Nördlich des Plangebietes befinden sich zwei § 30-Biotop (Kennung: BT-ST-02759; BT-ST-02762; Heideflächen, Kalkhalbtrockenrasen). Südwestlich des Plangebietes liegt die Verbundfläche „Vier Abgrabungsgewässer bei Haddorf“ mit besonderer Bedeutung (Objektkennung: VB-MS-3709-017) an.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen im Plangebiet keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen Campingplatz, hauptsächlich mit Dauerstandplätzen, handelt. Daneben sind ein Campingbereich „Im Kiefernhein“, Fußwege und Straßen, Premiumstandplätze, Standardstandplätze, Radlerhütten, zwei Sanitärgebäude, zwei Spielplätze und Parkplätze vorhanden. Bei dem Erweiterungsbereich im Nordwesten handelt es sich um einen Kiefernbestand ohne besonderen Unterwuchs. Die Erweiterung im Süden betrifft eine Straßenfläche mit teils Hecken- bzw. Baumstrukturen.

Boden

Die Sichtung des Kartenservers GEOportal.NRW hat ergeben, dass im Plangebiet hauptsächlich der Bodentyp „Auftrags-Regosol“ vorhanden ist.

Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung sind keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich der Badesee des Campingplatzes, westlich liegt der Haddorfer See.

⁸ www.geoportal.nrw (2021): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsis 2020. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 15.02.2021 von <https://www.geoportal.nrw/>.

Grundwasser: Gemäß dem GEOportal.NRW wird die Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser) angegeben. Die ökologische Feuchtestufe wird als „trocken“ bzw. „grundfeucht“ (südlicher Erweiterungsbereich) abgebildet. Die Gesamtfilterfähigkeit wird mit „sehr gering“, die Schutzfunktion als „ungünstig“ bewertet.

Wasserschutzgebiete: In dem überwiegenden, westlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein Teil des Trinkwasserschutzgebietes „Haddorf“ (Gebietsnr.: 370802, Schutzzone: 3A).

Überschwemmungsgebiete: Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Der Geltungsbereich befindet sich im „Landersumer Feld“, östlich des Haddorfer See. Der Großteil des Plangebiet befindet sich in der Campingplatz- bzw. Campingparknutzung mit einem geringen Anteil an Freiflächen / Freilandbiotopen. Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatúrausgleichend wirken kann. Bei dem Plangebiet und dessen Umfeld handelt es sich nicht um thermisch belastete Bereiche. Ein Temperatúrausgleich ist daher nicht vonnöten.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Geltungsbereich charakterisiert sich durch die Nutzung als Campingplatz (Fußweg- und Straßenstrukturen, verschiedene Stellplatzflächen und Gebäude). Das Landschafts- bzw. Ortsbild befördernde Strukturen sind im Geltungsbereich daher grundsätzlich nicht vorhanden. Der lichte Kiefernwald im nördlichen Erweiterungsbereich hat als standortgerechter Vegetationsbestand eine strukturierende und charakterisierende Funktion für das Landschaftsbild. Die Hecken- und Baumstrukturen im südlichen Erweiterungsbereich besitzen ebenfalls eine strukturierende Funktion für das Landschaftsbild.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die Gebäude und Anlagen im Plangebiet sind als Sachgüter anzusehen. Das Vorkommen weiterer Sachgüter bzw. von Kulturgütern im Plangebiet ist nicht bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Nördlich des Plangebietes befinden sich 3 FFH-Gebiete. Dabei handelt es sich um die FFH-Gebiete „Samerott“ (ca. 3 km nordwestlich, Gebietsnr.: 3609-303), „Gutswald Stovern“ (ca. 3 km nördlich, Gebietsnr.: 3610-301) und „Ems“ (ca. 1,8 km nördlich, Gebietsnr.: 2809-331). Diese werden aufgrund der räumlichen Distanz durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit/ oder Bedeutung vor.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind zudem keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.

Betriebsbedingte Wirkungen

Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) sind auf dieser Planungsebene nur teilweise bekannt und daher nicht in vollem Umfang Inhalt einer Flächennutzungsplanänderung bzw. eines Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene nur teilweise konkrete Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf die Erweiterung eines Verbrauchermarktes inkl. Nebenanlagen und Stellplätzen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung liegen teilweise vor. Dementsprechend können nur bedingt detaillierte Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden daher allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Mensch können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen und keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Plangebiet treten keine unzulässigen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Immissionen aus der Tierhaltung auf. Ortsübliche Vorbelastungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis sind weiterhin hinzunehmen. Weitere relevante Immissionen sind der Gemeinde Wettringen nicht bekannt.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist die Überplanung vereinzelter Gehölze zu nennen. Die Überplanung führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Ausprägung des Plangebietes sind keine zusätzlichen dauerhaften Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Als vorsorgende Vermeidungsmaßnahme ist eine direkte Beleuchtung umliegender Flächen (potentielle Fledermausjagdhabitate) zu vermeiden. Die vorhabenbedingten Auswirkungen beschränken sich somit auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) und des Standortes unterscheiden.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit den Gehölzen empfindliche betroffen. Die Überplanung der Gehölze führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung, dass das geltende Bauplanungsrecht (B-Plan Nr. 19 einschließlich bisheriger Änderungen) großflächig bereits eine Versiegelung bzw. Nutzung zulässt und unter Beachtung der umweltrelevanten Maßnahmen (sh. Kapitel 5) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Erhebliche Auswirkungen auf das südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Haddorf“ werden nicht bedingt. Bezüglich der saisonalen Parkplatzfläche, welche sich im Landschaftsschutzgebiet befindet, wurde seitens der Gemeinde ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Der Antrag wurde im September 2022 positiv beschieden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Verbundfläche „Heidefläche am Haddorfer See“ mit herausragender Bedeutung (Objektkennung: VB-MS-3709-016) werden nicht erwartet. Die Ausdehnung der Verbundfläche in dem Geltungsbereich entspricht dem geplanten Erweiterungsbereich von 20 m. Der dort auftretende, lichte Kiefernwald besitzt nicht dieselbe Ausprägung wie die übrige Verbundfläche.

Erhebliche Auswirkungen auf die nördlich des Plangebietes befindlichen § 30-Biotop (Kennung: BT-ST-02759; BT-ST-02762; Heideflächen, Kalkhalbtrockenrasen) sowie die südwestlich des Plangebietes liegende Verbundfläche „Vier Abgrabungsgewässer bei Haddorf“ mit besonderer Bedeutung (Objektkennung: VB-MS-3709-017) sind nicht zu erwarten, da diese außerhalb des Planbereiches liegen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. LNatSchG von dem Vorhaben betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Rote-Liste-Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages (sh. eigenständiges Gutachten IPW 2022) können die artenschutzrechtlichen Belange über Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden (sh. Kap. 5), vorgezogene artspezifische Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kapitel 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 114.490 m². Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung von ca. 17.634 m² zugelassen wird. Davon haben 12.565 m² bereits planungsrechtlichen Bestand, so dass eine zusätzliche Neuversiegelung in Höhe von ca. 5.069 m² bzw. 3.665 m² ermöglicht wird.

Innerhalb Änderungsbereiches wird keine zusätzliche Versiegelung bedingt, da mit der Änderung der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Haddorfer Seen“ zu der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz-gebiet Haddorfer Seen“ lediglich eine planungsrechtliche Anpassung vollzogen wird.

Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie die Überplanung einzelner Gehölze, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Änderung und Erweiterung auf das Schutzgut Fläche ist nicht auszugehen.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Plangebietes ca. 3.665 m² zusätzlich versiegelt.

Innerhalb Änderungsbereiches wird keine zusätzliche Versiegelung bedingt, da mit der Änderung der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Haddorfer Seen“ zu der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz-gebiet Haddorfer Seen“ lediglich eine planungsrechtliche Anpassung vollzogen wird.

Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Änderung und Erweiterung auf das Schutzgut Boden ist nicht auszugehen.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Wie bei dem zurzeit im Plangebiet vorhandenen Nutzung als Campingplatz ist auch bei der Erweiterung nicht von einer Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung auszugehen.

Das Plangebiet liegt weitgehend innerhalb des Wasserschutzgebietes „Haddorf“ (Schutzzone 3a). Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte sowie Beachtung der Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Änderung bzw. Erweiterung des Campingplatzes zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Campingplatzerweiterung auf das Schutzgut Wasser ist nicht auszugehen. Durch die hier anstehende Bebauungsplanänderung erhöhen sich die Mengen an Oberflächen- und Schmutzwasser allenfalls geringfügig.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft verloren.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Gemäß dem Kartenserver des LANUV NRW⁹ liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraumes „Rheiner Höhen“. Nach den Angaben des LANUV NRW (2012, S. 229 / Karte 21 „Landschaftsbildeinheiten“)¹⁰ handelt es sich dabei um eine Landschaftsbildeinheit (LBE) mit besonderer Bedeutung.

Das Plangebiet wird von der Nutzung als Campingplatz (Fußweg- und Straßenstrukturen, verschiedene Stellplatzflächen und Gebäude) geprägt. Das Landschafts- bzw. Ortsbild befördernde Strukturen sind im Planbereich daher grundsätzlich nicht vorhanden. Der lichte Kiefernwald im nördlichen Erweiterungsbereich hat als standortgerechter Vegetationsbestand eine strukturierende und charakterisierende Funktion für das Landschaftsbild. Die Hecken- und Baumstrukturen im südlichen Erweiterungsbereich besitzen ebenfalls eine strukturierende Funktion für das Landschaftsbild. Da die vorhandenen, das Landschaftsbild strukturierenden Gehölzbestände erhalten bleiben, ist mit keinen erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Gebäude und Anlagen im Plangebiet sind als Sachgüter anzusehen und bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten. Das Vorkommen weiterer Sachgüter bzw. von Kulturgütern im Plangebiet ist nicht bekannt.

⁹ LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN. Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationen. Landschaftsräume. Abgerufen am 06.04.2020 von <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

¹⁰ LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, und Stadt Münster. Recklinghausen. Abgerufen am 26.07.2021 von https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/60011_Fachbeitrag_Naturschutz_Muensterland.pdf

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Nördlich des Plangebietes befinden sich 3 FFH-Gebiete. Dabei handelt es sich um die FFH-Gebiete „Samerott“ (ca. 3 km nordwestlich, Gebietsnr.: 3609-303), „Gutswald Stovern“ (ca. 3 km nördlich, Gebietsnr.: 3610-301) und „Ems“ (ca. 1,8 km nördlich, Gebietsnr.: 2809-331). Diese werden aufgrund der räumlichen Distanz durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die voraussichtliche Entfernung der vorhandenen Grünstrukturen	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG.
Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	Unter Berücksichtigung der im Plangebiet bestehenden Nutzungssituation wird von keiner nennenswerten Erhöhung betriebsbedingter Auswirkungen durch die vorliegende Planung ausgegangen. Als vorsorgende Vermeidungsmaßnahme sind direkte Beleuchtungen auf umliegende Biotopflächen zu vermeiden.
Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Fläche: Es kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen.	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter Intensivrasenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Wasser: Das Plangebiet liegt weitgehend innerhalb des Wasserschutzgebietes „Haddorf“ (Schutzzone 3a).	I	Unter Beachtung der Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
Wasser: Im Plangebiet besteht aufgrund der sehr geringen GesamtfILTERfähigkeit des Bodens eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen.	I	Sondergebiete bedingen unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik etc. keine grundsätzliche Grundwassergefährdung. Weiterhin ist zu beachten, dass das Plangebiet weitestgehend bereits als Campingplatz genutzt wird.
Kulturgüter: Die Gebäude und Anlagen im Plangebiet sind als Sachgüter anzusehen.	0	Die Gebäude und Anlagen bleiben erhalten.

4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16, 2. Änderung.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben nur teilweise bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung getroffen werden. Erhebliche Lärm-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen, die über die vorhandenen Emissionen hinausgehen, sind mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht zu erwarten.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Zu jetzigem Zeitpunkt sowie auf der vorliegenden Planungsebene können keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „..., wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Wettringen als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum und seinem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Festsetzung von „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ im Zuge eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens.

Darüber hinaus liegen für den Untersuchungsraum und sein näheres Umfeld derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Die geplante Erweiterung durch die Festsetzung als Verkehrsfläche sowie die bestehenden Campingplatzstrukturen im Plangebiet beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende

Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Für die vorliegende Planung können zum jetzigen Zeitpunkt und auf der vorliegenden Planungsebene keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben (vgl. auch Kapitel 1.4).

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden, sofern vorhanden, in Kapitel 2.2 aufgeführt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Erweiterung an einem bereits als Campingplatz genutzten Bereich wird der Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- nicht tangiert. Die Festsetzungen beschränken sich auf einen aktuell bereits als Campingplatz genutzten Bereich im Erholungsgebiet „Haddorfer Seen“. Durch die Erweiterung am bestehenden Campingplatz wird eine Überplanung von Flächen der freien Landschaft vermieden.

Der LWL-Archäologie für Westfalen / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Befunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem Amt für Bodendenkmalpflege

oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes gelten unmittelbar. Hier sind nicht die Festsetzungen der Ursprungsplanung anzunehmen, sondern der tatsächliche Bestand vor Ort ist zu berücksichtigen. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände (Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) zu verhindern, werden im verbindlichen Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich, da mit der Änderung der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Haddorfer Seen“ zu der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz-gebiet Haddorfer Seen“ lediglich eine planungsrechtliche Anpassung vollzogen wird.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde entsprechende Kontrollen vor Ort durchführen. Grundsätzlich sind diese auszuführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹¹.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Campingplatz in seiner bestehenden Form vermutlich erhalten bleiben. Der Entfall einzelner Gehölze würde ausbleiben.

¹¹ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die vorliegende Planung beschränkt sich auf einen bereits als Campingplatz genutzten Bereich im Erholungsgebiet Haddorfer Seen. Durch die Änderung bzw. Erweiterung am bestehenden Campingplatz wird eine Überplanung von Flächen der freien Landschaft vermieden. Zusammenfassend handelt es sich um einen Standort, der einer Alternativen-Prüfung standhält.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung der Sondergebiete sowie der Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wettringen ist eine bereits als Campingplatz genutzte Fläche im Erholungsgebiet Haddorfer Seen betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die Änderung und Erweiterung des bereits vorhandenen Campingplatzes inkl. Nebenanlagen und Stellplätzen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Nennenswerte Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Gehölzbeständen (Einzelbäume). Festzuhalten ist jedoch, dass die voraussichtlich betroffenen Biotope weitestgehend lediglich eine geringe Größenordnung in Relation zum Plangebiet aufweisen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde ein Artenschutzbeitrag erstellt. Vermeidungsmaßnahmen werden im verbindlichen Bebauungsplan benannt, vorgezogene CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

LANDESNATURSCHUTZGESETZ LNATSchG NRW. *Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

11.2.3 Sonstige Quellen

BIOLOGISCHE STATION KREIS STEINFURT (2019). Auskunft über Brutreviere von 2016-2018 von Kiebitz und Großem Brachvogel in einem Teilbereich des Landersumer Feldes.

GEOPORTAL.NRW (2021). *GEOviewer* – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 06.04.2020.

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

LANUV NRW (2008). *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen*. Abgerufen am 12.06.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

OVG OBERVERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG (2000). Urteil vom 14.09.2000, NuR, S. 294 ff.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

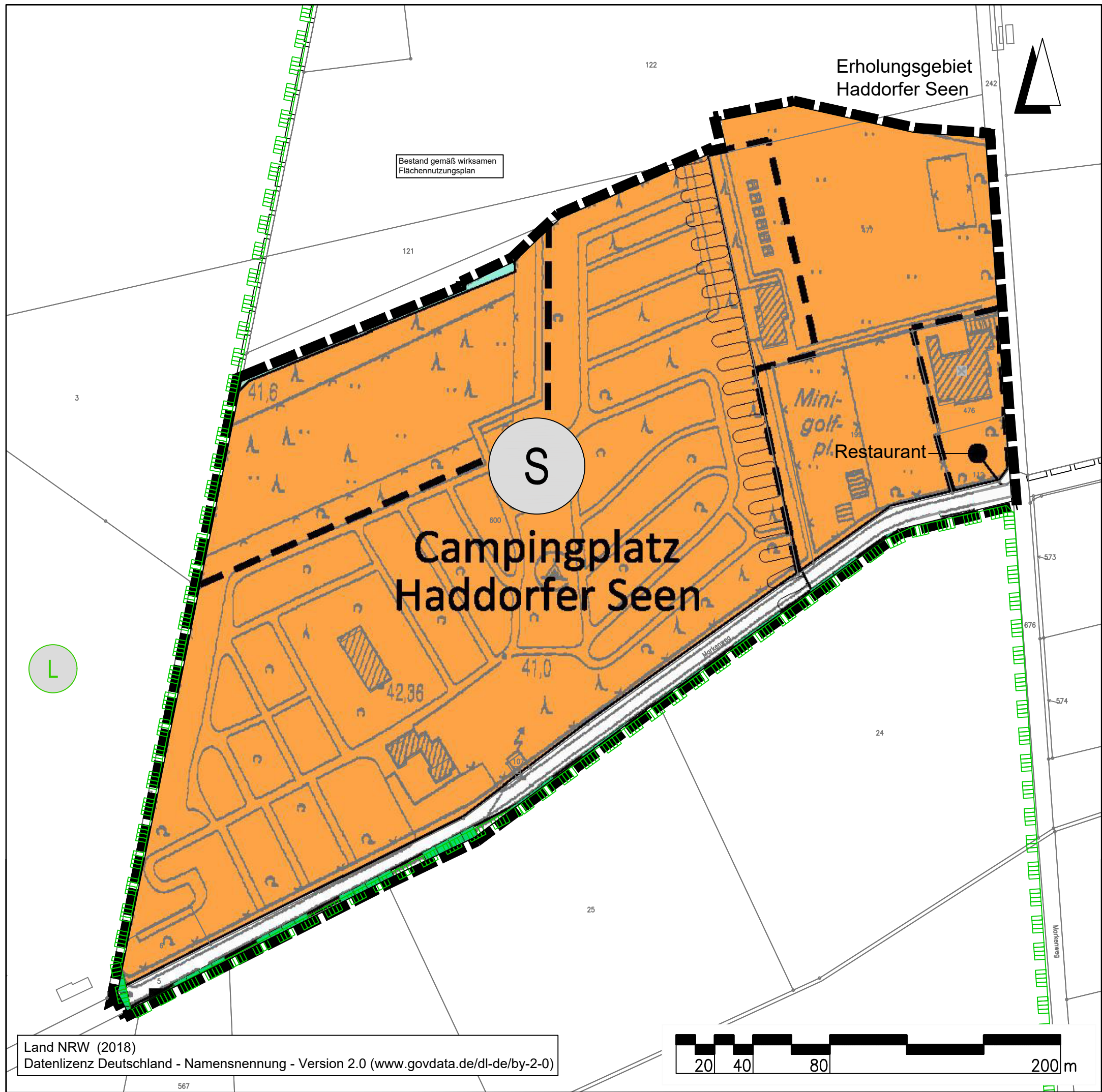
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Innerhalb Änderungsbereiches wird keine zusätzliche Versiegelung bedingt, da mit der Änderung der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz Haddorfer Seen“ zu der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatz-gebiet Haddorfer Seen“ lediglich eine planungsrechtliche Anpassung vollzogen wird. Somit kann auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung verzichtet werden.

Im Zuge des im Parallelverfahrens aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 19, 6. Änderung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Kompensationsbedarf einschließlich Nennung geeigneter Kompensationsmaßnahmen detaillierter auf Basis der im B-Plan getroffenen Festsetzungen ermittelt.

11.4 Bestandsplan

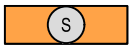
sh. nächste Seite



Legende

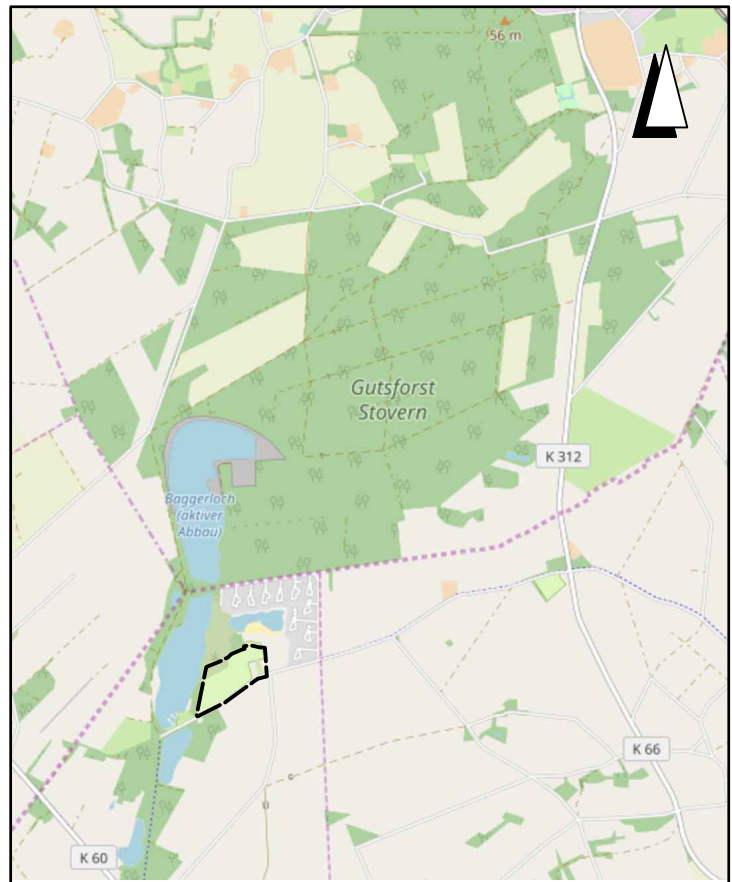
----- Geltungsbereich B-Plan Nr. 19,
6. Änderung und Erweiterung

Bestand gem. wirksamen Flächennutzungsplan

 Sonderbaufläche
(Campingplatz Haddorfer Seen, Erholungsgebiet
Haddorfer Seen, Restaurant)

Sonstiges:

 Landschaftsschutzgebiet



Übersichtskarte M. 1:50.000 © Open Street Map (and) contributors, CC-BY-SA

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 40 • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88 Wallenhorst, 2022-09-22 i.V. <i>H. Zöhl</i>	bearbeitet	2021-07	Ka
	gezeichnet	2021-07	Ib
	geprüft	2021-07	Ka
	freigegeben	2021-07	Boe

Plan-Nummer: H:\WETTRIN\218523\PLAENE\UPlup_be_fnp_02.dwg(Bestand) - (E7-1-0)

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**
GEMEINDE WETTRINGEN
Kreis Steinfurt
67. Änderung

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 2.000	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1(1)
-------------------------------	-------------------	-----------------------------------

Letztes Plottedatum: 2022-11-10
Letztes Speicherdatum: 2022-11-10